

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1150 - 1151

Ist eine Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts, durch welchen der Erlaß eines Theil- oder Endurtheils abgelehnt und die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wird, zulässig?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die getroffene Entscheidung, über welche sich der Impetrat beschwerte, konnte ohne mündliche Verhandlung erfolgen (C.P.D. §§ 815, 806). Sie hat zwar den Antrag, den Impetranten die Anstellung einer Klage binnen einer zu bestimmenden Frist aufzugeben, nicht vollständig, aber doch in dem Theile zurückgewiesen, welcher verlangte, die Frist auf nur 14 Tage zu bemessen. Zwar hatte Impetrat sich bei Erstreckung derselben auf 4 Wochen beruhigt, es wurde ihm aber durch die weitere Verlängerung das Recht der Beschwerde formell und materiell von Neuem gegeben. Die Sache liegt ebenso, als wenn Impetrat bei dem Antrage, dem Gegner die Erhebung der Klage aufzugeben, sich eines Antrags bezüglich des Umfangs der Frist enthalten und demnächst einen Antrag auf Abkürzung der vom Richter bemessenen Frist gestellt hätte und damit zurückgewiesen worden wäre.

Deshalb mußte von dem Oberlandesgericht in der Sache selbst befunden werden.

Nr. 140.

Ist eine Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts durch welchen der Erlaß eines Theil- oder Endurtheils abgelehnt und die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wird, zulässig?

C.P.D. § 531. (B. R. III. 42/86.)

Beschluß:

In Sachen des Herz L. in Hähnlein, Klägers, gegen die Erben der Ludwig S. II. Wittwe, Elisabetha geb. C. vom Johannishof bei Gernsheim, Beklagte,

hat das Reichsgericht, Dritter Civilsenat, in der Sitzung vom 20. April 1886 auf die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Großherzoglich hessischen Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 29. März 1886 beschlossen:

Die erhobene Beschwerde wird unter Verurtheilung der Beschwerdeführer in die dadurch entstandenen Kosten als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß ist den Beschwerdeführern ein neuer selbständiger Beschwerdegrund im Sinne des § 531 Abs. 2 C.P.D. erwachsen, da das Oberlandesgericht die gegen den Landgerichtsbeschluß vom 12. v. Mts. verfolgte Beschwerde als formell unzulässig verworfen hat. Die weitere Beschwerde ist jedoch

materiell nicht begründet. Zwar ist die Ansicht des Oberlandesgerichts nicht zutreffend, daß das Beschwerderecht ausgeschlossen sei, weil das Landgericht von dem ihm nach § 273 Abs. 2 C.P.D. zustehenden Ermessen Gebrauch gemacht habe. Denn abgesehen davon, daß die Anwendbarkeit dieser Vorschrift bestritten wurde, unterliegt auch ein derartiger Beschluß ohne Zweifel der Beschwerde der Parteien. Allein nach § 530 C.P.D. findet das Rechtsmittel der Beschwerde nur in den im Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Die letztere Voraussetzung liegt offensichtlich nicht vor, da das erbetene Urtheil nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden konnte, folgeweise auch die den Erlaß desselben ablehnende Verfügung des Prozeßgerichts eine vorgängige mündliche Verhandlung erforderte. Aber auch die zuerst erwähnte Voraussetzung ist nicht vorhanden. Die Civilprozeßordnung giebt den Parteien kein Beschwerderecht wegen Ablehnung eines Antrags auf Erlaß eines unbedingten End- und Theilurtheils in einem Falle der vorliegenden Art. Ein Remedur in dieser Beziehung kann nur durch Berufung gegen ein demnächstiges der Rechtskraft fähiges Landgerichtsurtheil in der Berufungsinstanz eintreten, gerade so wie eine Remedur gegen den Erlaß eines Theilurtheils in einem Falle, in welchem dasselbe nicht hätte ergehen dürfen, nur durch Berufung gegen das Theilurtheil möglich ist. Mit Unrecht nehmen die Beschwerdeführer zur formellen Rechtfertigung ihrer gegen den Landgerichtsbeschluß vom 12. v. Mts. verfolgten Beschwerde auf § 229 C.P.D. Bezug. Hier wird zwar das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung gewährt, durch welche auf Grund der Vorschriften des Buch I. Titel 5 C.P.D. oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt worden ist. Allein eine Aussetzung des Verfahrens im Sinne jener Bestimmung hat überhaupt nicht stattgefunden, das Landgericht hat vielmehr nur den Antrag auf Erlaß eines End- und Theilurtheils zurückgewiesen, während es im Uebrigen die Fortsetzung des Verfahrens anordnete. Wenn auch die Erwägungen, aus denen der erste Richter das erbetene Urtheil ablehnte, rechtsirrhümliche sind, indem nach Lage der Sache für das richterliche Ermessen überall kein Raum war und die Beschwerdeführer